

Klinische Beteiligungen und Gesundheitswesen	Datum: 31.03.2026	Geschäftszeichen: 83/001 - 5220
--	-------------------	---------------------------------

Gremium: Bezirksausschuss	beschließend nach § 7 Abs. 1 GeschO
Sitzung am: 06.05.2026	öffentlich

Betreff: kbo; Betrauungsakt gem. EU-Beihilfenrecht kbo-DAK gGmbH <u>Anlagen:</u> Betrauungsakt DAK DVK final BezA 06.05.2026 .docx
--

Beschlussvorlage

83/BV/080/2026

Öffentlich nach § 20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

Zusammenfassung:

Der anliegende, zum Beschluss vorgeschlagene Betrauungsakt beinhaltet keine neuen Verpflichtungen des Bezirks Oberbayern gegenüber kbo, einer kbo-Gesellschaft, dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt oder dem Klinikum Ingolstadt. Der Betrauungsakt stellt die weitere Rechtmäßigkeit der Ausgleichsleistungen des Bezirks und des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt im Rahmen des EU-Beihilferechts an die kbo-Klinikgesellschaft sicher und bezieht dabei neue Entwicklungen und Erkenntnisse ein. Die bestehenden Betrauungsakte werden dabei in einer neuen Fassung zusammengefasst, ergänzt und teilweise vereinfacht. Künftige Weiterentwicklungen des Betrauungsaktes sollen verwaltungsintern behandelt werden können. Der gemeinsame Betrauungsakt für das Klinikum Ingolstadt, der für das Gesamtklinikum incl. dem Zentrum für psychische Gesundheit erlassen wurde, besitzt mit der Neuordnung der Versorgung keine Grundlage mehr und soll mit Zustimmung des Bezirks Oberbayern aufgehoben werden.

Grundlagen:

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen“. Ob eine solche Beeinträchtigung beim vorliegenden Sachverhalt entsteht oder entstehen kann, ist derzeit nicht vollständig auszuschließen. Unter den Begriff der „staatlichen“ Beihilfen fallen auch Leistungen von Kommunen, wie beispielsweise Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen wie beispielsweise Bürgschaften und Grundstücksüberlassungen. Ausgleichsleistungen sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn das begünstigte Unternehmen mit der Erbringung von sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut ist, weil diese Leistungen am Markt nicht vollständig kostendeckend erbracht werden können. Versorgungskrankenhäuser sind dabei typische Anwendungsfälle für die, unter Berücksichtigung aller Voraussetzungen, zu denen u.a. auch eine entsprechende Betrauung, die Abgrenzung zu Wettbewerbsleistungen und die Vermeidung einer Überkompensation gehört, die Gewährung von entsprechenden Ausgleichsleistungen rechtlich ermöglicht wird (Freistellungsbeschluss).

Gründe:

Bereits der Krankenhauszweckverband bzw. das Klinikum Ingolstadt haben auf der Basis entsprechender Betrauungsakte Ausgleichsleistungen von der Stadt Ingolstadt und dem Bezirk Oberbayern für das somatische Klinikum und das dort geführte Zentrum für psychische Gesundheit erhalten. Der Bezirk Oberbayern leistet mit dem Übergang des ZPG in das kbo ab 01.01.2026 keine Ausgleichsleistungen mehr an den Zweckverband oder das somatische Klinikum. Umgekehrt stellt der Krankenhauszweckverband das für kbo genutzte Grundstück der kbo-Klinikgesellschaft unentgeltlich zur Verfügung, was eine relevante Ausgleichsleistung darstellt. Die verwaltungsinterne, extern unterstützte Beratung hat ergeben, dass entgegen der ursprünglichen Annahme dennoch keine Betrauung durch den Krankenhauszweckverband erfolgen muss, um die Grundstücksüberlassung zu legitimieren. Vielmehr kann diese Ausgleichsleistung des Krankenhauszweckverbandes in den Betrauungsakt des Bezirks Oberbayern aufgenommen werden. Damit sind selbstverständlich auch entsprechende Nachweis- und Berichtspflichten der kbo-Gesellschaft verbunden. Die Stadt Ingolstadt erlässt für ihre Ausgleichsleistungen an das somatische Klinikum Ingolstadt einen entsprechenden Betrauungsakt. Der „alte“ gemeinsame Betrauungsakt (letzte Fassung vom 18.12.2024) ist formell aufzuheben. Für die Aufhebung dieses „alten“ gemeinsamen Betrauungsaktes ist die folgende Beschlussfolge vorgesehen: 13.04.2026 Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband, Bezirksausschuss 06.05.2026, Stadtrat Ingolstadt 13.05.2026.

Der Bezirk Oberbayern hat umfangreiche Ausgleichsleistungen für sein kbo-Donau-Altmühl-Klinikum, in das das Zentrum für psychische Gesundheit aus dem Klinikum Ingolstadt übergeben wurde, beschlossen. Daher hat der Bezirk Oberbayern zeitnah zur Neuordnung der Versorgung drei Betrauungsakte erlassen, um die Kontinuität der Betrauung sicherzustellen und die verschiedenen Sachverhalte abzubilden. Diese Betrauungsakte werden aufgehoben, die Sachverhalte werden in den anliegenden neuen, nahtlos anschließenden Betrauungsakt zusammengefasst. Aufgehoben werden die Betrauungsakte vom 16.01.2026 der sich auf die Verlustausgleiche und die Bezirkszuschüsse zu den Investitionen von kbo-DAK bezieht, sowie zwei Betrauungsakte vom 03.12.2025 für die Ausfallbürgschaften des Bezirks für KHG-Fördermittel die sich auf den zu kbo-DAK übernommenen Altbestand der Klinikgebäude in der Münchner Straße, Ingolstadt und der Tagesklinik Eichstätt beziehen. Alle künftigen Beschlüsse des Bezirks die sich ggf. auf weitere Ausgleichsleistungen beziehen (z.B. kommende Bürgschaften für die KHG-Fördermittel für den Klinikneubau in Ingolstadt), sind bereits in diesem Betrauungsakt abgebildet, soweit sie absehbar sind.

Ein weiterer Grund für die Anpassung der bestehenden Betrauungsakte ist die Absicht von kbo zum Jahresanfang 2027 die jetzige kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gGmbH und die kbo-Isar-Amper-Klinik Taufkirchen (Vils) und die Tagesklinik Freising in der kbo-Donau-Vils-Kliniken gGmbH zusammenzuführen. Der anliegende Betrauungsakt bezieht sich bereits auf diese neue kbo-Gesellschaft. Weitere aus dieser Zusammenführung resultierende Beschlussfassungen sind für die Gremien am 09.07.2026 und 16.07.2026 vorgesehen. Da der Betrauungsakt zeitnah aktualisiert werden muss, wird dieser Beschlussvorschlag vorgezogen.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: entfällt

Umsetzungsmaßnahme: entfällt

Beschlussvorschlag

Der Bezirksausschuss beschließt:

1. Den Betrauungsakt für die kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gGmbH (voraussichtlich ab 01.01.2027 die kbo-Donau-Vils-Kliniken gGmbH) in der anliegenden Fassung mit sofortiger Wirkung.
2. Die Betrauungsakte des Bezirks Oberbayern vom 03.12.2025 und 16.01.2026 werden zeitgleich aufgehoben.
3. Der Bezirk Oberbayern scheidet aus dem gemeinsamen Betrauungsakt mit der Stadt Ingolstadt für die Klinikum Ingolstadt GmbH vom 18.12.2024 aus.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Betrauung im Rahmen der Rechtsentwicklung den Erfordernissen anzupassen.